



Datum: 13.01.2026

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Technik und Umwelt			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Frau Weidenfeld
------------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung					
Amt für Stadtentwicklung					
Finanzabteilung					

**TOP: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 183 "Solarpark Wormbacher Berg",
Stadtteil Schmallenberg - Zustimmung zum Abschluss eines städtebaulichen
Vertrages**

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stimmt dem Abschluss des als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertragsentwurfes zur Sicherung der Durchführung der Bauleitplanverfahren „Solarpark Wormbacher Berg“ im Stadtteil Schmallenberg zu.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtvertretung hat am 27.03.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 183 „Solarpark Wormbacher Berg“ im Stadtteil Schmallenberg gefasst (vgl. VwVorlage X/1150 vom 13.02.2025 und Ergänzung vom 05.03.2025). Die Firma Buß Regenerative Projekte GmbH aus Borken will auf dem Grundstück Gemarkung Schmallenberg, Flur 30, Flurstück 4 sowie auf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Schmallenberg, Flur 30, Flurstück 156 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten. Der Vorhabenträger hat sich verpflichtet, das Bauvorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und durchzuführen. Weitere Einzelheiten dazu sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Der als Anlage beigefügte Vertragsentwurf wurde zwischen der Verwaltung und der Firma Buß Regenerative Projekte GmbH abgestimmt. Gegenstand des Vertrages ist die Gewährleistung für die ordnungsgemäße Durchführung verschiedener mit dem vorbezeichneten Be-

bauungsplan in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wie Erschließungsmaßnahmen, Sicherheitsleistungen und die Erbringung von Unterlagen für die Bauleitplanung. Der Vertrag regelt ferner, dass die Bauleitplanung ergebnisoffen nach den Vorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt wird und auf ein konkretes Verfahrensergebnis kein Anspruch besteht. Es entstehen keine finanziellen Risiken für die Stadt, denn sämtliche Kosten sind gemäß Vertrag vom Vorhabenträger zu tragen.

Die hier gegenständliche Zustimmung des Rates zum Abschluss des Vertrages dient der formalen Absicherung des Vorhabens.